



Graubünden reformiert  
Grischun refurmà  
Grigioni riformato

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR LAIENPREDIGERINNEN UND LAIENPREDIGER

### AUS DEM ZULASSUNGSGESETZ (KGS 910)

#### **Art. 30 Aushilfen: Grundsatz**

Als Aushilfen werden Synodale, Pfarrpersonen, Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten, Theologiestudierende mit Bachelor-Abschluss, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Laienpredigerinnen und Laienprediger angestellt, die in einer Kirchgemeinde oder in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche für einzelne Dienste oder kurzzeitige Aushilfen von längstens zwei Monaten Dauer eingesetzt werden.

#### **Art. 31 Aushilfen: Berechtigung**

<sup>1</sup> Über die Berechtigung, Aushilfen zu übernehmen, entscheidet das Dekanat. Es legt die dafür relevanten Kriterien fest.

<sup>2</sup> Es führt in Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Verwaltung eine Liste von Personen, die als Aushilfen für einzelne Dienste oder pfarramtliche Dienste von längstens zwei Monaten angefragt werden können.

<sup>3</sup> Theologiestudierende mit Bachelor-Abschluss, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Laienpredigerinnen und Laienprediger, die auf die Aushilfenliste gesetzt werden wollen, haben die vom Dekanat verlangten Unterlagen einzureichen.

[...]

#### **Art. 32 Laienpredigererlaubnis: Ernennung und Allgemeines**

<sup>1</sup> Für die Bewerbung um die Erlaubnis als Laienpredigerin oder -prediger wird die Mitarbeit in der Kirchgemeinde des Wohnortes der Bewerberin oder des Bewerbers oder in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Graubünden vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Der Vorschlag für die Ernennung zur Laienpredigerin oder zum Laienprediger geht vom Kirchgemeindevorstand und Pfarramt der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 an die entsprechende Kirchenregion. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich der Regionalversammlung mit einem Lebenslauf vor.

<sup>3</sup> Die Regionalversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung über die Weiterleitung des Vorschlages an das Dekanat.

<sup>4</sup> Das Dekanat entscheidet über die Ernennung und erteilt eine auf vier Jahre befristete Laienpredigererlaubnis. Diese berechtigt zur Übernahme von Aushilfsdiensten vorwiegend in der Kirchenregion der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 sowie in unmittelbar benachbarten Kirchenregionen.

<sup>5</sup> Der Kirchenrat kann auf Antrag des Dekanats weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Laienpredigererlaubnis regeln.

#### **Art. 33 Laienpredigererlaubnis: Aus- und Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Laienpredigerinnen und -prediger verpflichten sich mit der Annahme ihrer Ernennung zur Teilnahme an einer jährlichen Weiterbildungsstagung, zu welcher das Dekanat einlädt.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann in Rücksprache mit dem Dekanat den Besuch von weiteren Angeboten der Aus- und Weiterbildung empfehlen oder anordnen.

<sup>3</sup> Mindestens während der ersten beiden Jahre ihrer Tätigkeit werden die Laienpredigerinnen und -prediger von einer Pfarrperson als Mentorin oder Mentor begleitet, die bzw. der durch die Kirchenregion bezeichnet wird.

#### **Art. 34 Laienpredigererlaubnis: Tätigkeitsbericht und Verlängerung**

<sup>1</sup> Die Laienpredigerinnen und -prediger unterstehen der Aufsicht der zuständigen Kirchenregion und reichen dieser jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ein.

<sup>2</sup> Die Laienprediger-Erlaubnis gilt vier Jahre. Sie kann vom Dekanat nach Rücksprache mit der zuständigen Kirchenregion um jeweils vier Jahre verlängert werden.

<sup>3</sup> Die Erlaubnis wird in der Regel nicht erneuert, wenn die Laienprediger oder -predigerinnen während Jahren nicht im Einsatz waren, aus dem Kanton weggezogen sind oder wenn andere triftige Gründe vorliegen.

### **AUS DER ZULASSUNGSVERORDNUNG (KGS 912)**

#### **Art. 9 Voraussetzungen (Art. 32 ZuG)**

Damit eine Kirchgemeinde eine Person als Laienpredigerin oder -prediger vorschlagen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. bewährte Persönlichkeit mit Lebenserfahrung;
2. theologisches Interesse und Bindung an die reformierte landeskirchliche Tradition;
3. Wille, das Wort Gottes gemäss der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen;
4. Bereitschaft, Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft zu beachten;
5. Probegottesdienst in der Kirchgemeinde.

#### **Art. 10 Mentorat (Art. 33 ZuG)**

<sup>1</sup> Die Mentorinnen und Mentoren stehen bei Fragen oder Anliegen unterstützend und beratend zur Verfügung.

<sup>2</sup> Mindestens einmal pro Jahr besuchen sie einen Gottesdienst inklusive Nachbesprechung.

#### **Art. 11 Theologiekurs (Art. 33 ZuG)**

Laienpredigerinnen und -prediger, die keine anderweitige und vergleichbare theologische Vorbildung aufweisen können, sind verpflichtet, innerhalb der ersten vier Jahre ihrer Tätigkeit verschiedene Module des Evangelischen Theologiekurses zu besuchen. Die Module werden im Anhang 1 festgelegt.

#### **Anhang 1 (Art. 11)**

Die erforderliche theologische Ausbildung für Laienpredigerinnen und -prediger umfasst folgende Bereiche bzw. Module des Evangelischen Theologiekurses:

- a) Grundlagen der Bibelwissenschaft;
- b) Altes Testament;
- c) Neues Testament;
- d) Bibeldidaktik;
- e) Gott denken;
- f) Christologie;
- g) Christliche Spiritualität;
- h) Homiletik (Predigtlehre).